



Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 8, 9, 10 u. 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der zuletzt geänderten Fassung vom 01.08.2009 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus Zeichnung und Textteil, als Satzung.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurnummern 268/4 und 268/5 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 264/1.

I. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes
- Art der Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB: Fläche für den Gemeinbedarf für ein Rathaus und eine Kindertagesstätte
- Baugrenze
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. Zwei Vollgeschosse
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl gem. § 17 BauNVO als Höchstmaß im Geltungsbereich der Änderung
- GFZ 1,0 Geschossflächenzahl gem. § 17 BauNVO als Höchstmaß im Geltungsbereich d. Änd.
- Die Vorschrift des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO zu den Abstandsflächen ist anzuwenden.
- Stellplätze sind auch ausserhalb der in der Planzeichnung bezeichneten Stellen zulässig.
- Es gelten die zeichnerischen Festsetzungen sowie textlichen Festsetzungen des § 1 der Satzung zur 32. Änderung des Bebauungsplanes, sofern sie nicht durch die zeichnerischen und die vorstehenden textlichen Festsetzungen dieser Satzung ersetzt werden. Die Festsetzungen der §§ 2 bis 13 der Satzung zur 32. Änderung des Bebauungsplanes werden für den Geltungsbereich dieser Änderung aufgehoben.
- Maßzahl in Metern, z.B. 10 Meter

II. Hinweise

- Aufgehobene Festsetzungen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Aufzulösende Grundstücksgrenzen
- Bestehende Gebäude
- Trafostation /Schalthaus
- Flurnummer, z.B. 268/4
- Zufahrtbereich

III. Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.
- Die Stadt Freilassing hat mit dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Freilassing, den
 Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Freilassing, den
 Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing
 Landkreis Berchtesgadener Land



67. Änderung des Bebauungsplanes "Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz"



17.04.2012; geändert am 22.05.2012

Stadt Freilassing
 Bauamt
 Münchener Str. 15
 83395 Freilassing

.....
 Josef Brüderl, Bauamt